

(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens sind auch Fachärzte als nachgeordnete Leiter im Sinne der Absätze 1 und 2 zu betrachten.

#### Zu § 15 der Verordnung:

##### § 8

#### Arbeitsordnung

(1) Die Arbeitsordnung ist vom Leiter der Institution, von dem nachgeordneten Leiter, in dessen Bereich diese Arbeiten ausgeführt werden, und vom Strahlenschulzbeauftragten zu unterschreiben. Sie bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und ist Bestandteil der Genehmigung nach § 6 der Verordnung.

(2) Die Arbeitsordnung ist im Arbeitsraum auszuhängen. Vor Beginn der Arbeiten ist jedem Beschäftigten ein Exemplar der Arbeitsordnung gegen Quittung auszuhändigen.

##### § 9

#### Unterweisungen

(1) Personen, die mit Arbeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 der Verordnung beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme der Arbeit durch den zuständigen Leiter im Sinne des § 11 Abs. 2 der Verordnung in einer gründlichen Unterweisung über die Gefahren beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder bei Arbeiten mit Anlagen, die ionisierende Strahlung aussenden, sowie auf der Grundlage der Arbeitsordnung über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten unterrichtet werden. Die erfolgte Unterweisung ist durch den Mitarbeiter unterschrieben zu bestätigen.

(2) In Abständen von 3 Monaten sind durch den zuständigen Leiter für alle mit solchen Arbeiten beschäftigten Personen Unterweisungen über den Strahlenschutz durchzuführen und die Erfahrungen auszuwerten. Derartige Unterweisungen sind ebenfalls durchzuführen, wenn Arbeitsgebiet oder -methoden geändert oder neu eingeführt werden. Bei den Unterweisungen sind die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu berücksichtigen. Über die Unterweisung und die Teilnahme ist ein Protokoll zu führen.

#### Zu § 16 der Verordnung:

##### § 10

#### Nachweisführung

(1) Der Verantwortliche für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen hat über den Ein- und Ausgang radioaktiver Stoffe und über die Ausgabe radioaktiver Stoffe innerhalb der Institution Nachweis zu führen.

(2) Radioaktive Stoffe sind durch den Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung von radioaktiven Stoffen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Leiters der Institution an die Mitarbeiter gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszugeben.

Zu § 19 der Verordnung:

##### 8 H

#### Sammlung radioaktiver Abfälle

(1) Alle Arbeiten mit radioaktiven Stoffen sind so durchzuführen, daß die Menge der entstehenden radioaktiven Abfälle möglichst klein bleibt und daß keine Gefahren durch gasförmige radioaktive Abfälle entstehen. Die Konzentration radioaktiver Stoffe im Abwasser ist möglichst niedrig zu halten.

(2) Feste und flüssige radioaktive Abfälle, die ausschließlich radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten unter 15 Tagen in einer Konzentration enthalten, die ein Abklingen innerhalb von 150 Tagen unter die im § 2 Ziff. 9 der Verordnung angeführten Werte ermöglicht, sind während dieser Zeit in der Institution, in der sie anfallen, sicher zu lagern. Danach sind feste Abfälle mit dem gewöhnlichen Müll und flüssige Abfälle gemäß den Forderungen des § 13 zu beseitigen. Ist ein Abklingen innerhalb von 150 Tagen unter die genannten Werte nicht möglich, werden die Abfälle durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfaßt und beseitigt.

(3) Alle festen und flüssigen radioaktiven Abfälle, die radioaktive Stoffe mit Halbwertszeiten über 15 Tagen enthalten und deren Konzentration höher ist als die im § 2 Ziff. 9 der Verordnung angegebenen Werte, werden durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfaßt und beseitigt.

(4) Wenn in Ausnahmefällen eine zentrale Erfassung und Beseitigung nicht möglich ist, erteilt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Sonderauflagen.

(5) Alle radioaktiven Abfälle, die zentral erfaßt werden, müssen so vorliegen, daß ihre Weiterverarbeitung und Einlagerung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz möglich ist. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz gibt dazu verbindliche Richtlinien heraus.

(6) Die Lagerung fester und flüssiger radioaktiver Abfälle zum Abklingen oder deren Aufbewahrung bis zur Erfassung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz darf nur in besonders dafür bestimmten und eingerichteten Räumen erfolgen.

##### § 12

#### Anforderungen an die Anlagen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Anlagen zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) die Anlage darf nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnsiedlungen und in Trinkwasserschutzgebieten errichtet werden,
- b) auf dem Gelände der Anlage dürfen sich keine Wohngebäude, Tierställe, landwirtschaftlichen Kulturen und Gärten befinden,
- c) es muß gewährleistet sein, daß auch bei dauernder Lagerung keine radioaktiven Stoffe unkontrolliert in die Umgebung gelangen können,